

STATUTEN

der

CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI EMMEN

(CVP Emmen)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

- ¹ Die CVP Emmen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen.
- ² Sie ist Mitglied der CVP des Wahlkreises Hochdorf und der CVP des Kantons Luzern.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die CVP Emmen will in der Gemeinde Emmen das öffentliche Leben mit verfassungsmässigen und demokratischen Mitteln nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung politisch mitgestalten.
- ² Die Partei bekennt sich zu den Statuten, Programmen und Richtlinien der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz, des Kantons Luzern und des Wahlkreises Hochdorf.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Beginn

- ¹ Mitglied der Partei kann werden, wer in der Gemeinde Emmen stimmberechtigt ist sowie die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und fördert.
- ² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der CVP Emmen ist die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder die Mitgliedschaft in oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, die offenkundig gegen die Grundsätze der CVP wirken.
- ³ Die Parteileitung entscheidet im Zweifelsfalle über die Mitgliedschaft. Gegen einen Ablehnungsbeschluss kann innert 30 Tagen letztinstanzlich Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden.

Art. 4 2. Beendigung

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- ² Der Austritt ist jederzeit möglich. Im Falle des Austritts ist der Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres geschuldet, sofern nicht die Parteileitung den Verzicht beschliesst.
- ³ Ein Mitglied kann von der Parteileitung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Bestrebungen der Partei in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Mitgliedschaft geht auch durch Ausschluss aus der CVP des Kantons Luzern verloren.
- ⁴ Gegen einen Ausschluss durch die Parteileitung kann innert 30 Tagen letztinstanzlich Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Organe der CVP Emmen sind:

1. die Parteiversammlung;
2. die Parteileitung;
3. die Kontrollstelle.

Art. 6 Parteiversammlung

1. Funktion, Öffentlichkeit

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Partei.

² An der Parteiversammlung dürfen auch Nichtmitglieder teilnehmen, sofern die Parteileitung nicht das Gegenteil beschliesst.

Art. 7 2. Einberufung

¹ Die Parteiversammlung wird von der Parteileitung einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

² Die Parteiversammlung ist durch die Parteileitung binnen angemessener Frist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird.

³ Die Einladung ist in der Regel mindestens 10 Tage vor der Parteiversammlung zuzustellen.

Art. 8 3. Aufgaben

Die Parteiversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
2. Wahl der übrigen Mitglieder der Parteileitung;
3. Nominierung der Kandidierenden, die einer Volkswahl unterliegen;
4. Nominierung der Kandidierenden bei anderen Wahlgeschäften, die der Parteiversammlung durch die Parteileitung zur Beschlussfassung übertragen werden;
5. Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen;
6. Parolen zu Abstimmungen und Wahlen, die der Parteiversammlung durch die Parteileitung zur Beschlussfassung übertragen werden;
7. Genehmigung des Aktions- und des Parteiprogrammes;
8. Beratung und Beschlussfassung der von der Parteileitung unterbreiteten Angelegenheiten;
9. Abberufung von Parteiorganen und Entscheide über Rekurse beim Ausschluss von Mitgliedern;
10. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
11. Wahl der Kontrollstelle;
12. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
13. Änderung der Statuten gemäss Art. 25.

Art. 9 4. Leitung

Die Parteiversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied der Parteileitung.

Art. 10 5. Stimmberechtigung

¹ Alle Anwesenden sind stimmberechtigt, sofern nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder den Stimmausschluss der Nichtmitglieder beschliesst.

² Beschliesst die Parteileitung gestützt auf Art. 6 Abs. 2, dass an der Parteiversammlung nur Mitglieder teilnehmen dürfen, sind nur diese stimmberechtigt.

Art. 11 6. Beschlussfassung

¹ Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Versammlungsvorsitzende mit dem Stichentscheid.

² Bei Wahlen sind im ersten und zweiten Wahlgang das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen massgebend.

³ Die Parteiversammlung kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten andere Abstimmungsmodalitäten beschliessen.

⁴ Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 12 Parteileitung

1. Stellung, Zusammensetzung

¹ Die Parteileitung ist das Führungsorgan der CVP Emmen.

² Sie setzt sich zusammen aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
2. 1 – 2 Vizepräsidien;
3. mindestens drei weiteren Mitgliedern, darunter eine Vertretung aus der Fraktion.

Art. 13 2. Organisation, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Die Parteileitung konstituiert und organisiert sich selbst, soweit nicht die Parteiversammlung dafür zuständig ist.

² Die Parteileitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Die Parteileitung versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern.

³ Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Sie trifft ihre Entscheide mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Sitzungsvorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 14 3. Aufgaben

¹ Die Parteileitung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Führung und Leitung der CVP Emmen;
2. Vertretung der Partei nach Aussen;
3. Erledigung aller laufenden Geschäfte;
4. Finanzen einschliesslich Festlegung der Beiträge der Amtsträgerinnen und Amtsträger;
5. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte für die Parteiversammlung;
6. Wahl von Kantonalen Delegierten sowie von Mitgliedern von Projektgruppen und Fachkommissionen;
7. Nominierung von Kandidierenden, die nicht der Volkswahl unterliegen;
8. Parolen zu Abstimmungen und Wahlen, sofern sie nicht durch die Parteiversammlung erfolgen;
9. Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Parteiversammlung;
10. Terminplanung und –koordination für Parteiorgane und Veranstaltungen;
11. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
12. Pflege des Kontaktes zu den Behördenmitgliedern;

² Sie ist für alle weiteren Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³ In dringenden Fällen kann die Parteileitung anstelle der Parteiversammlung entscheiden; diese ist nachträglich zu informieren. Ausgenommen sind Beschlüsse gemäss Art. 8 Ziff. 3 und 10-13.

Art. 15 4. Amtszeit

¹ Die Amtszeit der Parteileitung beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Neuwahlen erfolgen jeweils ein Jahr nach den Gemeinde- und Einwohnerratswahlen.

Art. 16 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.

² Sie prüft die Rechnung, erstattet darüber der Parteiversammlung Bericht und stellt Antrag zu Handen der Parteiversammlung.

³ Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Weitere Organisationsstrukturen

1. Fraktion

- ¹ Die CVP-Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates bilden eine Fraktion.
- ² Die Fraktion organisiert sich selbst und handelt in eigener Verantwortung. Sie vertritt in ihren Räten die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie der CVP Emmen.
- ³ Fraktion und Parteileitung haben eine stete, gegenseitige Informationspflicht. Diese kann durch Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen erfolgen.

Art. 18 2. Projektgruppen und Fachkommissionen

- ¹ Die Parteileitung kann Projektgruppen oder Fachkommissionen wählen, die öffentliche Veranstaltungen organisieren oder bestimmte Sachfragen bearbeiten.
- ² Eine Projektgruppe oder Fachkommission besteht aus der von der Parteileitung bezeichneten Leitung sowie den von dieser zugezogenen sachverständigen oder interessierten Personen.
- ³ Die Projektgruppen und Fachkommission konstituieren und organisieren sich im Weiteren selbst.

Art. 19 3. Junge CVP

- ¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen soll eine rechtlich selbständige und unabhängige Gruppierung ‚Junge CVP Emmen‘ (JCVP Emmen) bestehen.
- ² Die CVP strebt die Zusammenarbeit mit der JCVP an.

Art. 20 4. Donatoren

- ¹ Die Donatoren der CVP-Emmen unterstützen die Anliegen der CVP Emmen insbesondere in Form von Wahlbeiträgen und anderen Zuwendungen.
- ² Die Organisation dient der Pflege von Kontakten mit ehemaligen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Parteifreunden und nahe stehenden Firmen und Organisationen.
- ³ Donatorinnen und Donatoren werden mit der Entrichtung des Beitrages zu Parteimitgliedern, sofern sie die Voraussetzungen der Parteimitgliedschaft erfüllen (Art. 3 und 4) und nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichten.

III. FINANZEN

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen der Partei bestehen insbesondere aus:

1. Beiträgen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern;
2. Beiträgen von Mitgliedern;

3. Wahlbeiträge und Zuwendungen der Donatoren;
4. Firmenbeiträge und Spenden;
5. Beiträgen der Gemeinde Emmen;
6. Erträgen aus Veranstaltungen;
7. Vermögenserträgen.

Art. 23 Haftung

- ¹Für die Verbindlichkeiten der CVP Emmen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der CVP des Kantons Luzern.

Art. 25 Änderung der Statuten

Statuten können von der Parteiversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹Sie ersetzen die Statuten der CVP Emmen vom 13. Mai 2009.
- ²Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Parteiversammlung am 3. Mai 2016 in Kraft.

Emmen, den 2. Mai 2016

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Marta Eschmann

Andreas Roos